

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1961

Nummer 97

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	11. 8. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
203311		Zweiter Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 6. Juli 1961	1430
203318	11. 8. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Vierter Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages vom 30. September 1955 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 25. 7. 1961	1430
340	14. 8. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Gerichtskostengesetz; hier: Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitsachen der Länder und Vereinbarung der Länder über den gegenseitigen Verzicht auf Erstattung von Kosten	1430
9210	10. 8. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Sonderbestimmungen für das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Dienst; hier: Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis an Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis	1431

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Arbeits- und Sozialminister		
16. 8. 1961	RdErl. — 11. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1961; hier: Ergänzung der Richtlinien	1431
Notizen		
14. 8. 1961	Griechische Wahlkonsulate, Änderung der Amtsbezirkszuteilung	1432
15. 8. 1961	Bolivianisches Wahlkonsulat in Düsseldorf; Erweiterung des Amtsbezirks	1432
Hinweise		
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 8 — August 1961	1432

I.

20310
203311**Zweiter Tarifvertrag
zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter
der Länder (MTL) vom 6. Juli 1961**Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3024:IV:61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15330:61 —
v. 11. 8. 1961Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um
weitere Veranlassung bekannt:**Zweiter Tarifvertrag
zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter
der Länder (MTL) vom 6. Juli 1961**Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Betrag der Nachdienstentschädigung in § 28 Abs. 1
des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL)
vom 14. Januar 1959 wird auf 40 Pf erhöht.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Er
kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende,
frühestens zum 31. März 1963, gekündigt werden.

Bonn, den 6. Juli 1961

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 273:
IV:59 — u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37
— 15031:59 — v. 23. 1. 1959 (MBl. NW. S. 169)
i. d. F. d. Gem. RdErl. v. 10. 11. 1959 (MBl. NW.
S. 2866:SMBl. NW. 20310)An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1961 S. 1430.

203318

**Vierter Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages vom 30. September
1955 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-
versorgung der Waldarbeiter der Länder vom
25. 7. 1961**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 11. 8. 1961 — IV B 1 12—62Den Tarifvertrag vom 25. 7. 1961 gebe ich hiermit be-
kannt.**Vierter Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages vom 30. September 1955
über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversor-
gung der Waldarbeiter der Länder vom 25. Juli 1961**Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und
Nordmark —
andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages über die zu-
sätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der
Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-
Pfalz und Schleswig-Holstein vom 30. September 1955 in
der Fassung der Tarifverträge vom 27. Februar 1957,
4. Juli 1958 und 20. Mai 1959 erhält die folgende Fassung:„a) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherung-
sfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.Unter diese Ausnahme fallen nicht Waldarbeiter, die
nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO versicherungsfrei sind
und nicht unter Buchst. b) oder c) fallen. Sie können
aber einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht-
versicherung stellen.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Hannover, den 25. Juli 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der VorständeFür die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft

Landesbezirk Baden-Württemberg

Landesbezirk Bayern

Landesbezirk Hessen

Landesbezirk Niedersachsen

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Landesbezirk Schleswig-Holstein

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Det-
mold, Düsseldorf und Köln

— MBl. NW. 1961 S. 1430.

340

**Gerichtskostengesetz;
hier: Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den
Gerichten für Arbeitssachen der Länder und Verein-
barung der Länder über den gegenseitigen Verzicht
auf Erstattung von Kosten**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 8. 1961 —
II C 1 — 7150Die nachstehende Vereinbarung der Länder der Bun-
desrepublik Deutschland und des Landes Berlin über ein-
heitliche Bestimmungen zum Ausgleich von Kosten in
Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen der Län-
der und über einen gegenseitigen Kostenerstattungs-
Verzicht gebe ich hiermit bekannt. Ich setze die Bestim-
mungen über den Kostenausgleich mit Wirkung vom
1. Juli 1961 für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.**Vereinbarung
der obersten Arbeitsbehörden der Länder
über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den
Gerichten für Arbeitssachen der Länder**Die obersten Arbeitsbehörden der Länder sind über-
einkommen, die dieser Vereinbarung als Anlage bei-
gefügt Bestimmungen über den Ausgleich von Kosten
in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen der
Länder zu erlassen.

Die Länder verzichten gegenseitig auf

a) Erstattung von Beträgen, die im Falle der Verweisung
eines Verfahrens an ein Gericht für Arbeitssachen
eines anderen Landes eingezogen oder ausgezahlt
werden,

- b) Erstattung von Ausgaben, die als Armenanwaltsvergütung bei Verweisung eines Verfahrens an ein Gericht für Arbeitssachen eines anderen Landes für ein anderes Land geleistet werden,
- c) Abführung von Einnahmen, die sich auf Grund des § 130 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ergeben, und
- d) Erstattung von Beträgen, die bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Gerichten für Arbeitssachen eines anderen Landes verauslagt werden.

Die Bestimmungen in Nummer 2 Buchstaben b) und c) dieser Vereinbarung sowie im Abschnitt II der Anlage gelten im Verhältnis zum Saarland erst von dem Zeitpunkt ab, den die oberste Arbeitsbehörde des Saarlandes den obersten Arbeitsbehörden der anderen Länder mitteilen wird.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Anlage

Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen der Länder

I.

Kosten bei Verweisung eines Verfahrens an ein Gericht eines anderen Landes

1. Wird ein Verfahren an ein Gericht für Arbeitssachen eines anderen Landes verwiesen, so werden die Kosten (Gebühren und Auslagen), die vor der Verweisung fällig geworden sind, bei dem verweisenden Gericht angesetzt und eingezogen.
2. Die nach der Verweisung fällig werdenden Kosten werden bei dem Gericht angesetzt und eingezogen, an das das Verfahren verwiesen worden ist.
3. Sind nach der Verweisung eines Verfahrens Kosten zurückzuzahlen, so wird die Rückzahlung bei dem Gericht angeordnet, an das das Verfahren verwiesen worden ist, auch wenn die Kosten bei dem verweisenden Gericht eingezogen worden sind.

II.

Armenanwaltsvergütung bei Verweisung eines Verfahrens an ein Gericht eines anderen Landes

1. Wird ein Verfahren an ein Gericht für Arbeitssachen eines anderen Landes verwiesen, so werden bei diesem Gericht die Vergütung des von dem verweisenden Gericht beigeordneten Armenanwalts festgesetzt und die Auszahlungsanordnung erteilt. Die Armenanwaltsvergütung wird aus den Haushaltsmitteln des Landes bezahlt, an dessen Gericht das Verfahren verwiesen worden ist. Diesem Gericht obliegt es auch, die Armenanwaltsvergütung zu überwachen und ihre etwaige spätere Nachzahlung anzuordnen.
2. Die Bestimmungen in Nr. 1 Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn bereits vor dem Versand der Akten der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag bei dem verweisenden Gericht eingegangen ist. Das verweisende Gericht hat Festsetzungsanträge, die vorher bei ihm eingehen, an das nach Nr. 1 zuständige Gericht weiterzugeben.

III.

Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Gerichten für Arbeitssachen eines anderen Landes entstehen

Nimmt ein Richter die Amtshilfe eines Gerichts für Arbeitssachen eines anderen Landes bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in Anspruch, so zahlt auf sein Ersuchen das in Anspruch genommene Gericht die den Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Entschädigungen aus und teilt die Zahlung unverzüglich zu den Sachakten mit. Es genügt die Übersendung einer Durchschrift der Auszahlungsanordnung. Auf der Urschrift der Auszahlungsanordnung ist zu bescheinigen, daß die Anzeige zu den Sachakten erstattet ist.

An die Gerichte für Arbeitssachen
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1961 S. 1430.

9210

Sonderbestimmungen für das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Dienst; hier: Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis an Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 10. 8. 1961 — V D 1 — 21—05

I. Durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts v. 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485) ist § 14 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gegenüber dem bisherigen Recht vornehmlich in folgender Hinsicht geändert worden:

1. Die Geltung einer Dienstfahrerlaubnis ist auf alle Fahrzeuge der betreffenden Betriebsart und Klasse erstreckt worden. Es dürfen also nicht nur Dienstfahrzeuge der erteilenden Verwaltung und Privatfahrzeuge, sondern auch Fahrzeuge der übrigen in § 14 Abs. 1 StVZO aufgeführten Dienstbereiche geführt werden.

Nach § 68 Abs. 3 StVZO i. Verb. mit § 7 Abs. 2 StVZO dürfen die zuständigen Dienststellen der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei Ausnahmen von dem Mindestalter (§ 7 Abs. 1 StVZO) genehmigen. Solche Ausnahmen gelten jedoch nur für den Dienstbereich der erteilenden Behörde, nicht aber für andere Dienstbereiche und Privatfahrzeuge. Sobald der Erlaubnisinhaber das gesetzliche Mindestalter erreicht hat, erweitert sich die Dienstfahrerlaubnis auf Privatfahrzeuge, ohne daß es eines besonderen Verwaltungsaktes bedarf.

2. Der Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis hat nach § 14 Abs. 3 StVZO einen Rechtsanspruch auf Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis für die entsprechende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ohne nochmalige Prüfung nach § 9 Satz 2 oder § 11 StVZO, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen lassen. Ein solcher Anspruch besteht aber erst, wenn eine Dienstfahrerlaubnis nach § 14 Abs. 1 StVZO erteilt worden ist, und nicht etwa schon dann, wenn der Bewerber eine Bescheinigung des Kraftfahrersachverständigen seiner Behörde über das Bestehen der Prüfung vorlegt. Eine solche Bescheinigung beinhaltet keine Fahrerlaubnis.

II. In den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 1 StVZO (Umschreibung einer bestehenden Dienstfahrerlaubnis) besteht keine Gebührenfreiheit. Dagegen ist die Umschreibung einer Dienstfahrerlaubnis nach § 14 Abs. 3 Satz 2 StVZO (Umschreibung auf Grund einer Bescheinigung nach dem Erlöschen der Dienstfahrerlaubnis) nach Art. I Abschn. A Nr. 19 und 20 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr gebührenfrei.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBL. NW. 1961 S. 1431.

II.

Arbeits- und Sozialminister

11. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1961; hier: Ergänzung der Richtlinien

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 8. 1961 —
IV B 3 d 6411.3

Die Position VI:6, Abschnitt I b der Landesjugendplan-Richtlinien 1961 ist nach der vierten und vor der fünften Zeile des Textes wie folgt zu ergänzen:

„in Berlin“,

Bezug: 11. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1961,
MBL. NW. Nr. 45 v. 28. 4. 1961, S. 707.

— MBL. NW. 1961 S. 1431.

Notizen

**Griechische Wahlkonsulate,
Änderung der Amtsbezirkszuteilung**

Düsseldorf, den 14. August 1961
I/5 — 416—3/61

Die Königlich Griechische Botschaft hat mitgeteilt, daß die Länder Saarland und Rheinland-Pfalz, die bisher zum Amtsbezirk der Wahlkonsulate in Frankfurt/Main und Köln gehörten, nunmehr dem neu errichteten Wahlkonsulat in Saarbrücken als Amtsbezirk zugeteilt worden sind.

— MBl. NW. 1961 S. 1432.

**Bolivianisches Wahlkonsulat in Düsseldorf;
Erweiterung des Amtsbezirks**

Düsseldorf, den 15. August 1961
I/5 — 405—1/61

Die Bolivianische Botschaft hat mitgeteilt, daß der Amtsbezirk des Wahlkonsulats in Düsseldorf, der bisher die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Detmold umfaßte, auf das ganze Land Nordrhein-Westfalen ausgedehnt worden ist. Die Bundesregierung hat daher das dem Bolivianischen Wahlkonsul in Düsseldorf, Herrn Walter Blanke, am 11. Februar 1959 erteilte Exequatur am 28. Juli 1961 auf das Land Nordrhein-Westfalen erweitert.

— MBl. NW. 1961 S. 1432.

Hinweise

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 — August 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil		B. Nichtamtlicher Teil	
Personalnachrichten	125	95. Anerkennung von Ausbildungsbüchereien. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 7. 1961	131
89. Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. 6. 1961	126	96. Änderung der Bezeichnung des Staatsarchivs Düsseldorf. Bek. d. Kultusministers v. 29. 6. 1961	131
90. Beschäftigung im Angestelltenverhältnis von Diplom-Handelslehrern ohne Anstellungsfähigkeit im Berufsschuldienst. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 6. 1961	128	Gemener Kongreß 1961	131
91. Nichtschülerreifepfprüfung; hier: Änderung der Prüfungsordnung bzw. des Zulassungstermins. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 7. 1961	128	Berichtigung.	131
92. Abschluszeugnis der Frauenoberschule. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 7. 1961	129		
93. Berufsschulpflicht der Gärtnerlehrlinge. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 7. 1961	129		
94. Einstellung der Gewerbe-Handelsstudienassessoren. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 7. 1961	129	Deutscher Jugend-Photopreis 1961	131
		Mitarbeit der Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung	131
		Bücher und Zeitschriften	131
		Buchhinweise	135

— MBl. NW. 1961 S. 1432.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.